

**Antrag 81/I/2025****Ortsverein Fürstenwalde****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Der/Die Landtagsfraktion möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Ablehnung****Erhöhung der jährlichen Abgeordnetenentschädigung des Landtages Brandenburgs bis zum Ende der Achten Wahlperiode im Jahr 2029 aussetzen**

1 Die Mitglieder der SPD, insbesondere die Mitglie-  
2 der der SPD-Fraktion des Landtages Brandenburgs  
3 der achten Wahlperiode, setzen sich dafür ein, dass  
4 die jährliche Erhöhung der Abgeordnetenentschädi-  
5 gung gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Rechts-  
6 verhältnisse der Mitglieder des Landtags Branden-  
7 burg (Abgeordnetengesetz - AbgG) analog zu § 5  
8 Abs. 7 AbgG bis zum Ende der Achten Wahlperiode  
9 im Jahr 2029 ausgesetzt wird.

10

**11 Begründung**

12 Mit Bekanntmachung der Anpassung der Entschädi-  
13 gung vom 12. November 2024 nach § 5 Absatz 1 und 2  
14 des Abgeordnetengesetzes zum 1. Januar 2025 wur-  
15 den die Entschädigungen wie folgt angepasst:

16 Insgesamt erhalten die Abgeordnete des Landta-  
17 ges Brandenburg seit 01. Januar 2025 eine Entschädi-  
18 gung in Höhe von 9800,37 € monatlich. Dies beträgt  
19 mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Brut-  
20 tojahresverdienstes im Land Brandenburg.

21 Im Rahmen der politischen Glaubwürdigkeit ist es  
22 den Bürgern nicht mehr zu vermitteln, dass die Ent-  
23 schädigungen von Abgeordneten sich jährlich um  
24 Mehrere Hundert Euro (zuletzt 2024 um 506, 78 €)  
25 erhöhen, während die Erhöhungen der Rente von  
26 Rentnerinnen und Rentner teilweise nur wenige Eu-  
27 ro (30-90 € je nach Höhe der Rente) betragen und  
28 noch nicht einmal die Inflationssteigerungen abde-  
29 cken. Die Praxis der jährlichen Erhöhung der Ab-  
30 geordnetenentschädigung wird von vielen Bürgern  
31 als Selbstbedienung der Abgeordneten empfunden.

32 Die derzeitige Höhe der Abgeordnetenentschädi-  
33 gung von 9800,37 € entspricht dem Anspruch der  
34 Abgeordneten auf eine ihrer Verantwortung ent-  
35 sprechende und ihre Unabhängigkeit sichernde Ent-  
36 schädigung nach Art. 60 der Landesverfassung für  
37 die Dauer der Achten Wahlperiode und bedarf da-  
38 her keiner weiteren Erhöhung. Die jährliche Anpas-  
39 sung der Abgeordnetenentschädigung ist daher bis  
40 zum Ende der Achten Wahlperiode im Jahr 2029  
41 auszusetzen. Zudem ist eine jährliche Erhöhung der

Modell wird gerade überarbeitet

42 Abgeordnetenentschädigung durch den laufenden  
43 Haushalt aufgrund der angespannten Haushaltsla-  
44 ge und der zu erwartenden geringeren Steuerein-  
45 nahmen und der dadurch zwingend umzusetzen-  
46 den Sparmaßnahmen zur Verringerung eines mögli-  
47 chen Haushaltsdefizits zukünftig nicht mehr finan-  
48 zierbar.